Die Großsobranje ist das staatsrechtlich höhere Organ von beiden. Nur ihr steht das Recht der Verfassungsänderung zu. Die Sobranje ist aber andererseits dasjenige Organ, das zu bestimmen hat, ob die Großsobranje einzuberufen ist oder nicht. Sie bestimmt auch die Fragen, mit welchen sich die Großsobranje zu beschäftigen hat, so daß sie auf andere nicht eingehen darf. Auf diese Weise wird auch auf die Großsobranje eine Kontrolle von seiten der Sobranje ausgeübt. Gerade in dem Verhältnis zwischen Großsobranje und Sobranje einerseits wie zwischen König und beiden Sobranjen andererseits liegt der Kernpunkt der Struktur des heutigen Staates, wobei die Machtbalanzierungstendenz der Verfassung bezüglich dieser drei Staatsorgane das Wesentliche ist.

Zusammensetzung. Die Großsobranje setzt sich zusammen aus Abgeordneten, die direkt vom Volke gewählt werden. Die Zahl dieser Volksvertreter ist gleich der verdoppelten Zahl der Abgeordneten der Sobranje (heute also 474), so daß auf je 20 000 Einwohner nicht ein, sondern zwei Vertreter gewählt werden (Art. 144 Abs. 1). In bezug auf Wahl, Wählbarkeit und Wahlfähigkeit gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Sobranje 35). Auch die Abgeordneten genießen dieselben Rechte wie die der Sobranje.

Der Ort, an dem die Großsobranje tagt, ist auch unbestimmt. Jedoch hat hier die Tradition entschieden, nach welcher die Großsobranje immer in Tirnowo, der alten Hauptstadt des zweiten bulgarischen Reiches, zusammentritt.

Zuständigkeit und Gesetzgebungsinitiative. Der Großsobranje steht das Recht der Bürowahl wie der eigenen Geschäftsordnung

zu (Art. 49, 145). Ihre Aufgaben sind:

I. Nachprüfung und Abänderung der Verfassung (Art. 141 Abs. 4), d. h. es steht nur der Großsobranje zu, verfassungsändernde Gesetze auszufertigen. Zu diesem Zwecke kann die Großsobranje nur vom König durch Gesetz berufen werden (Art. 141 Abs. 1). Das bedeutet nichts anderes, daß im Falle des Nichtvorhandenseins eines Königs eine Regentschaft eine Verfassungsänderung nicht zustande zu bringen vermag. Gerade hier aber spielt die Sobranje eine sehr große Rolle, da sie bei der Einberufung der Großsobranje stark beteiligt ist, nämlich mit der Abstimmung über das dazu nötige Gesetz. Für sein Zustandekommen wird eine qualifizierte (²/3-) Mehrheit verlangt (Art. 167, 168), wird diese nicht erreicht, so kann die Großsobranje von der Krone nicht einberufen werden.

Für die Verfassungsänderung ist in der Großsobranje wiederum eine solche qualifizierte Mehrheit erforderlich. Wird sie aber erreicht, so ist der Beschluß der Großsobranje ipso jure Gesetz und bedarf

³⁵⁾ Siehe weiter oben S. 39 ff.